



**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Heidekreis**

**Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2017
der Gemeinde Häuslingen**

**Prüfungszeitraum: 03.08. - 08.08.2022
(mit Unterbrechungen)**

Prüferin: Renate Budnowski

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsdurchführung	4
1.3	Grundsätzliche Feststellungen.....	5
2	Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
2.1	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
2.2	Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss.....	7
2.3	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	7
3	Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage ..	8
3.1	Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)	8
3.2	Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 52 KomHKVO).....	9
3.3	Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO)	11
3.4	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)	16
3.5	Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 56 KomHKVO).....	16
3.6	Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 ff. KomHKVO).....	17
4	Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte	18
4.1	Allgemeines	18
4.2	Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO).....	18
4.3	Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO)	18
4.4	Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO).....	18
4.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG)	18
4.6	Konten- und Belegprüfung	19
5	Weitere Prüfungsfeststellungen	19
5.1	Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO)	19
5.2	Vergabe öffentlicher Aufträge	19
5.3	Kostenrechnende Einrichtungen	19
6	Schlussbemerkung	20

Anlagen

Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2017

Anlage 2: Ergebnisrechnung zum 31.12.2017

Anlage 3: Finanzrechnung zum 31.12.2017

Anlage 4: Entwicklung einzelner Jahresergebnisse 2013 - 2017

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie über die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) <i>-gültig bis 31.12.2016-</i>
GVBl.	Gesetzes- und Verordnungsblatt
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung) <i>-gültig ab 01.01.2017-</i>
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds.	Niedersachsen
Nds. Mbl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TZ	Textziffer

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses bilden die §§ 153 Abs. 3 und 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG. Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss der Gemeinde Häuslingen für das Haushaltsjahr 2017. Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz und
- einem Anhang.

Die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen (Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) wurden in die Prüfung einbezogen.

Mit Wirkung zum 01.01.2017 ist die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130) in Kraft getreten, die die bisherige Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458) in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft gesetzt hat. Für das Haushaltsjahr 2017 konnten gemäß § 63 KomHKVO die Vorschriften der GemHKVO weiterhin, auch in Teilen, angewendet werden.

Der wesentliche Inhalt der Prüfung ergibt sich aus § 156 Abs. 1 NKomVG. Danach ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahin gehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

1.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss wurde vom RPA in der Zeit vom 03.08. bis 08.08.2022 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA beschränkte die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung war so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Die Verwaltungsmitarbeiter haben dem RPA zu allen Fragen bereitwillig Auskunft erteilt. Über die bei der Prüfung festgestellten Mängel wurden die verfügungsberechtigten Stellen

unterrichtet. Feststellungen von geringer Bedeutung sind in den Schlussbericht nicht aufgenommen worden.

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 156 Abs. 3 NKomVG). Der Bericht hierüber enthält grundsätzlich nur Feststellungen, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten.

1.3 Grundsätzliche Feststellungen

Zuletzt wurde der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 geprüft. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 19.01.2022. Der Rat der Gemeinde Häuslingen hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 02.03.2022 beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Prüfungsbericht wurden am 19.03.2022 öffentlich bekanntgemacht und vom 21.03. - 29.03.2022 öffentlich ausgelegt.

Im Geld- und Vermögensverkehr sind die gesetzlichen Vorschriften mit den aus dem Bericht ersichtlichen Anmerkungen beachtet worden.

Der Entlastungsvorschlag ist unter Punkt 6 des Schlussberichts enthalten.

2 Haushalts- und Finanzwirtschaft

2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 21.02.2017 beschlossen. Sie enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Vorlage bei der Kommunalaufsicht erfolgte am 22.02.2017. Mit Verfügung vom 06.02.2017 erklärte die Kommunalaufsicht, dass die Haushaltssatzung in Kraft gesetzt werden kann. Die vorgenannte Satzung wurde am 18.03.2017 ordnungsgemäß verkündet. Der Haushaltsplan wurde in der Zeit vom 20.03. - 05.04.2017 öffentlich ausgelegt.

Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser Termin wurde - wie in den Vorjahren - nicht eingehalten.

Das verspätete In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung führte dazu, dass vorübergehend die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG anzuwenden waren. Feststellungen hierzu haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Mit der Haushaltssatzung wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	540.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	570.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	509.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	511.500,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

Liquiditätskredite durften bis zum Höchstbetrag von 80.000,00 € zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden.

Die Steuerhebesätze betragen im Haushaltsjahr 2017 im Vergleich zu den entsprechenden Durchschnittshebesätzen:

	Gemeinde Häuslingen 2017 in %	Kreisdurchschnitt 2017 in %	Landesdurchschnitt 2017 in %
Grundsteuer A	420	388,1	379
Grundsteuer B	420	384,4	372
Gewerbesteuer	370	372,7	364

Dem Haushaltsplan waren die nach § 1 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Anlagen beigefügt.

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Häuslingen für das Haushaltsjahr 2017 wies einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 30.400 € aus. Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG musste dennoch nicht erstellt werden, da der Haushalt mit Blick auf die mögliche Entnahme aus der Überschussrücklage als ausgeglichen galt. Die mittelfristige Ergebnisplanung wies für die Jahre 2018 bis 2020 Fehlbeträge in Höhe von 18.400 €, 45.300 € und 41.900 € aus.

In der mittelfristigen Finanzplanung wurden für die Jahre 2018 bis 2020 Finanzmittelveränderungen von -266.300 €, 3.900 € bzw. 5.300 € ausgewiesen. Darin enthalten waren für 2018 Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 300.000 €.

Teilhaushalte nach § 4 Abs. 1 KomHKVO wurden im Hinblick auf die Größe der Gemeinde Häuslingen nicht gebildet. Von der Möglichkeit, nach § 4 Abs. 3 KomHKVO Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit zu erklären (Budget), wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wurde bei der Gemeinde Häuslingen durch Ratsbeschluss vom 24.09.2020 auf 150.000,00 € festgesetzt. Danach soll vor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenze muss gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Der Stellenplan entsprach in Form und Inhalt den Vorschriften des § 5 KomHKVO. Insgesamt waren im Vergleich zum Vorjahr folgende Planstellen ausgewiesen:

	2016	2017
Tariflich Beschäftigte nach TVöD	4,00	4,00
Insgesamt	4,00	4,00

Hinzu kommen 10 Stellen, die für pauschal Beschäftigte ausgewiesen werden. Diese Stellen bestehen für Personen, mit denen jeweils eine arbeitsvertraglich geregelte „geringfügige Beschäftigung“ zur Unterhaltung des gemeindlichen Vermögens vereinbart wurde. Dabei wird jede Stelle ausschließlich mit einer Person besetzt.

Eine Stellenübersicht mit der Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung war dem Stellenplan beigelegt.

2.2 Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

Die Bilanz der Gemeinde Häuslingen weist zum 31.12.2017 eine Bilanzsumme von 1.977.514,93 € (Vorjahr: 1.993.234,37 €) aus.

Als Nettoposition sind 1.956.252,22 € (Vorjahr: 1.984.049,12 €) ausgewiesen; dies entspricht 98,92 % der Bilanzsumme. Das Basis-Reinvermögen beträgt wie im Vorjahr 1.204.925,79 € und liegt damit bei 60,93 % der Bilanzsumme.

Die Bilanz weist Schulden in Höhe von insgesamt 16.086,64 € (Vorjahr: 1.347,51 €) aus. Rückstellungen wurden in Höhe von 4.253,43 € (Vorjahr: 6.399,70 €) gebildet.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 weist als ordentliches Ergebnis einen Jahresüberschuss in Höhe von 7.425,73 €. Ein außerordentliches Ergebnis ist nicht ausgewiesen.

Die vorgelegte Finanzrechnung weist einen Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 259.845,42 € aus. Am Ende des Haushaltsjahres 2017 wird ein Bestand von 282.361,02 € ausgewiesen.

2.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss der Gemeinde Häuslingen für das Haushaltsjahr 2017 wurde erst im Jahr 2022 erstellt. Mit Blick auf die mit dem Landkreis Heidekreis geschlossene Zielvereinbarung zur möglichst schnellen Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses ein Beratungsunternehmen beauftragt. Die Bürgermeisterin hat am 15.07.2022 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die Vorgabe in § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde nicht eingehalten und deutlich überschritten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss entsprechend den Formvorschriften aufgestellt worden ist. Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde nach einer stichprobenhaften Prüfung grundsätzlich eingehalten. Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan erstellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 NKomVG und die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen haben vollständig zur Prüfung vorgelegen.

Die Gemeinde Häuslingen hat von der Möglichkeit der Inventurvereinfachung des § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO Gebrauch gemacht und auf eine körperliche Bestandsaufnahme der in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und ihrer Schulden und Rückstellungen verzichtet und eine Buchinventur durchgeführt.

Die Buchungen wurden in zeitlicher und sachlicher Ordnung vorgenommen. Für die Anlagenbuchhaltung wird ein Nebenbuch geführt.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht erläutert.

Die im Jahresabschluss 2016 ausgewiesenen Beträge wurden vollständig und richtig in die Eröffnungsbilanz 2017 übertragen.

3 Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

3.1 Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)

In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie wird in Staffelform aufgestellt und ist entsprechend § 52 KomHKVO zu gliedern.

Die Ergebnisrechnung 2017 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt.

Die in der Ergebnisrechnung gebuchten Auflösungserträge aus Sonderposten (Zeile 3) in Höhe von 35.222,63 € entsprechen den Ausweisungen im Anlagennachweis. Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen (Zeile 16) in Höhe von 59.372,48 € entsprechen den Ausweisungen im Anlagennachweis in Höhe von 59.372,46 € zuzüglich der Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 0,02 €.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Hierzu ist festzustellen, dass das ordentliche Ergebnis einen Jahresüberschuss 7.425,73 € ausweist. Außerordentliche Vorgänge waren nicht zu verzeichnen. Im Rahmen der Haushaltsplanung war ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 30.400,00 € erwartet worden.

Das Jahresergebnis wurde richtig in die Bilanz übernommen

3.1.1 Plan-Ist-Vergleich

Der Plan-Ist-Vergleich nach § 54 KomHKVO ist in der Ergebnisrechnung dargestellt. Die Abweichungen bei den einzelnen Arten der Erträge und Aufwendungen ergeben sich aus der **Anlage 1** zu diesem Bericht.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Ergebnisrechnung (Anlage 11) neu gefasst und erweitert. Danach sind in der Ergebnisrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge und -aufwendungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Gemeinde Häuslingen hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt.

Zusammengefasst ergibt sich folgender Sachverhalt:

	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+)/ weniger (-)
Euro			
Summe ordentliche Erträge	557.975,29	540.500,00	17.475,29
Summe ordentliche Aufwendungen	550.549,56	570.900,00	-20.350,44
ordentliches Ergebnis	7.425,73	-30.400,00	37.825,73
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	7.425,73	-30.400,00	37.825,73

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Überschuss von 7.425,73 € ab und hat sich gegenüber dem Haushaltsansatz um 37.825,73 € verbessert.

Die Summe der Erträge fiel um 17.475,29 € höher als erwartet aus. Wesentliche Abweichungen ergaben sich bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (6.285,75 €), den Auflösungserträgen aus Sonderposten (3.922,63 €), den öffentlich-rechtlichen Entgelte (4.560,00 €) und den sonstigen ordentlichen Erträgen (4.851,75 €). Die ordentlichen Aufwendungen lagen im Ergebnis um 20.350,44 € unter dem Planansatz. Einsparungen ergaben sich insbesondere bei den Aufwendungen aus aktiven Personal (11.089,13 €) und den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (8.404,55 €). Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Gemeinde im Anhang zum Jahresabschluss hingewiesen.

3.1.2 Teilergebnisrechnungen

Teilergebnisrechnungen wurden nicht erstellt, da mit Blick auf die Gemeindegröße keine Gliederung in mehrere Teilergebnishaushalte vorgenommen wurde.

3.2 Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 52 KomHKVO)

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie ist ebenfalls in Staffelform aufzustellen und entsprechend § 52 KomHKVO zu gliedern.

Die Finanzrechnung 2017 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt.

In Spalte 6 der Finanzrechnung sind bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Auszahlungen auszuweisen. In der vorgelegten Finanzrechnung werden dazu in Zeile 26 (Baumaßnahmen) -638,00 € ausgewiesen (siehe TZ 4.5).

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 von 259.845,42 € entspricht der Ausweisung zu den liquiden Mitteln in der Schlussbilanz 2016. Der ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln von 282.361,02 € entspricht der Ausweisung zu den liquiden Mitteln in der Schlussbilanz 2017.

3.2.1 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO ist das Ergebnis der Finanzrechnung dem Haushaltsansatz gegenüberzustellen.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Finanzrechnung (Anlage 12) neu gefasst und erweitert. Danach sind auch in der Finanzrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Gemeinde Häuslingen hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Planabweichungen:

	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+)/ weniger (-)
	Euro		
Haushaltswirksame Vorgänge			
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	504.804,99	509.200,00	-4.395,01
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	481.051,39	511.500,00	-30.448,61
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.753,60	-2.300,00	26.053,60
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.238,00	600,00	638,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.238,00	-600,00	-638,00
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	22.515,60	-2.900,00	25.415,60
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen: Aufnahme von Krediten	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen: Tilgung von Krediten	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelbestand	-22.515,60	-2.900,00	25.415,60
Haushaltsunwirksame Vorgänge			
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	165.838,77	0,00	165.838,77
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	165.838,77	0,00	165.838,77
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	259.845,42	0,00	259.845,42
Endbestand an Zahlungsmitteln	282.361,02	-2.900,00	285.261,02

Der Saldo schließt bei der Verwaltungs- und Investitionstätigkeit mit einem Finanzmittüber-schuss von 22.515,60 € ab, während der Haushaltsansatz einen Finanzmittelfehlbetrag von 2.900,00 € vorsah.

Die Abweichungen bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -30.448,61 € korrespondieren im Wesentlichen mit den zugehörigen Aufwandskonten. Bei den haushaltswirksamen Auszahlungen gab es außerdem Minderauszahlungen in Höhe von 10.500,00 €. Es handelt sich dabei um die anteiligen Betriebskosten der Kindertages-stätte, die von erst in 2018 an die Stadt Rethem (Aller) ausgezahlt wurden (siehe Bilanzpo-sition 2.4.2 - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke).

3.2.2 Teilfinanzrechnungen

Teilfinanzrechnungen wurden nicht erstellt, da mit Blick auf die Gemeindegröße keine Gliederung in mehrere Teilfinanzhaushalte vorgenommen wurde.

3.3 Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO)

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2017 beträgt 1.977.514,93 €. Es liegt da-mit um 15.719,44 € bzw. 0,79 % unter dem Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2016.

Im Bericht haben wir zur Bilanz grundsätzlich nur zu den Bilanzpositionen weitergehende Ausführungen getroffen, bei denen sich im Berichtsjahr wesentliche Veränderungen oder Prüfungsfeststellungen ergeben haben.

Im Übrigen wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Bilanz verwiesen.

3.3.1 Aktivseite

Immaterielles Vermögen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
1.	Immaterielles Vermögen			
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	43.946,58	42.822,14	100,00
	Summe	43.946,58	42.822,14	100,00

Zu 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse verringerten sich bei einem Zu-gang in Höhe von 658,75 € und den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 1.783,19 € auf 42.822,14 €. Bei dem Zugang handelt es sich um den Kostenanteil der Gemeinde Häus-lingen an der von der Samtgemeinde Rethem (Aller) beschafften Geschwindigkeitsanzei-getafel.

Sachvermögen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
2.	Sachvermögen			
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	51.195,94	51.195,94	3,14
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	452.113,56	441.969,90	27,07
2.3	Infrastrukturvermögen	1.104.403,47	1.062.272,25	65,07

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.793,12	5.644,64	0,35
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	15.286,38	11.135,47	0,68
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	3.638,55	2.623,55	0,16
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	52.421,38	57.622,66	3,53
	Summe	1.684.852,40	1.632.464,41	100,00

Zu 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke wird wie im Vorjahr mit 51.195,94 € ausgewiesen.

Zu 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte verringerte sich um die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 10.143,66 € auf 441.969,90 €.

Zu 2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen verringerte sich zum Bilanzstichtag durch Abschreibungen in Höhe von 42.131,22 € auf einen Buchwert von 1.062.272,25 €.

Zu 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Abschreibungen auf die Außenanlagen des Ehrenmals in Häuslingen beliefen sich im Berichtsjahr auf 148,48 €, so dass sich die Bilanzposition Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler auf 5.644,64 € verringert hat.

Zu 2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge

Bei der Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge erfolgten im Berichtsjahr keine Zugänge. Abschreibungen wurden in Höhe von 4.150,91 € gebucht, so dass sich der Bilanzwert zum 31.12.2017 auf 11.135,47 € verringert hat.

Zu 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Auch bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgten im Berichtsjahr keine Zugänge. Bei planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 1.015,00 € wurde zum 31.12.2017 ein Restbuchwert in Höhe von 2.623,55 € ausgewiesen.

Zu 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Wert der Anlagen im Bau wurde zum 31.12.2016 mit 52.421,38 € ausgewiesen. Enthalten sind 42.259,94 € für Planungsleistungen für die Tiefbaumaßnahmen „Im Tiefen Horn, Mühlenweg und Berliner Ring“ sowie 10.161,44 € für Planungsleistungen für den Bau eines Radwegs an der L 159 von Groß Häuslingen bis Altenwahlen.

Im Berichtsjahr erfolgten Zugänge in Höhe von 5.201,28 € für weitere Planungskosten für den Bau des Radwegs an der L 159. Zum Bilanzstichtag sind bei dieser Bilanzposition somit insgesamt 57.622,66 € bilanziert.

Finanzvermögen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
3.	Finanzvermögen			
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	4.121,47	13.672,11	70,48
3.8	Privatrechtliche Forderungen	0,00	5.726,61	29,52
	Summe	4.121,47	19.398,72	100,00

Zu 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 9.550,64 € auf 13.672,11 €. Sie sind durch eine Offene-Posten-Liste belegt und setzen sich wie folgt zusammen:

Konto	Bezeichnung	Betrag Euro
1511000	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	120,00
1511020	Beiträge nach NKAG	6.959,50
1511030	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (Hilfskonto)	0,00
1519200	Pauschalwertberichtigung auf übrige öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-4.200,00
1541000	Sonstige Forderungen	30,00
1591010	Forderungen aus Grundsteuer A	889,86
1591020	Forderungen aus Grundsteuer B	2.760,25
1591030	Forderungen aus Gewerbesteuer	16.932,50
1591050	Hundesteuer	580,00
1599200	Pauschalwertberichtigung auf übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	-10.400,00
	Summe	13.672,11

Die Forderungen wurden durch eine Offene-Posten-Liste belegt.

Die Pauschalwertberichtigung auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen wird gegenüber dem Vorjahr um 2.800,00 € auf 4.200,00 € verringert. Die Pauschalwertberichtigung auf übrige öffentlich-rechtliche Forderungen wurde um 600,00 € verringert und beläuft sich damit auf 10.400,00 €.

Unter Berücksichtigung der Pauschalwertberichtigungen entsprechen die in der Offene-Posten-Liste ausgewiesenen Forderungen der Gesamtsumme der Forderungen in der Forderungsübersicht und in der Bilanz.

Zu 3.8 Privatrechtliche Forderungen

Auch die privatrechtlichen Forderungen wurden durch eine Offene-Posten-Liste nachgewiesen. Eine Wertberichtigung wurde nicht vorgenommen.

Liquide Mittel

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
4.	Liquide Mittel	259.845,42	282.361,02	100,00

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand an liquiden Mitteln von 282.361,02 € stimmt mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung überein und entspricht dem Ausweis im Tagesabschluss der Samtgemeindekasse vom 02.01.2018. Vorgelegt wurde zudem eine Nebenrechnung über die Aufteilung der Kassenbestände für die Samtge-

meinde und ihrer Mitgliedsgemeinden, die im Rahmen der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung erstellt wurde. Darin ist für die Gemeinde Häuslingen der Kassenabschluss für das Haushaltsjahr 2017 ebenfalls mit 282.361,02 € dargestellt.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	468,50	468,64	100,00

Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, sind auf der Aktivseite der Bilanz als Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Abgegrenzt wurden Personalkosten, die bereits im Dezember 2017 für Januar 2018 ausbezahlt wurden.

3.3.2 Passivseite

Nettoposition

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
1.	Nettoposition			
1.1	Basis-Reinvermögen			
1.1.1	Reinvermögen	1.204.925,79	1.204.925,79	61,59
1.2	Rücklagen			
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	105.974,79	128.780,39	6,58
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	60.835,35	60.835,35	3,12
1.3	Jahresergebnis			
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)	22.805,60	7.425,73	0,38
1.4	Sonderposten			
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	362.197,07	343.045,14	17,54
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	227.310,52	211.239,82	10,80
	Summe	1.984.049,12	1.956.252,22	100,00

Zu 1.1.1 Reinvermögen

Das Reinvermögen wird - gegenüber dem Vorjahr unverändert - mit 1.204.925,79 € ausgewiesen.

Zu 1.2. Rücklagen

Die Überschussrücklagen des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses sind mit insgesamt 189.615,74 € ausgewiesen. Das ordentliche Ergebnis des Jahres 2016 in Höhe von 22.805,60 € wurde der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 123 Abs. 1 NKomVG zugeführt. Der entsprechende Ergebnisverwendungsbeschluss des Rates wurde am 02.03.2022 gefasst.

Ein außerordentliches Ergebnis war in 2016 nicht ausgewiesen. Die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses bleibt daher unverändert bei 60.835,35 €.

Zu 1.3 Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss 2017 ist entsprechend der Ergebnisrechnung mit 7.425,73 € ausgewiesen.

Haushaltsreste für Aufwendungen als Klammerzusatz waren nicht auszuweisen.

Zu 1.4.1 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen

Der Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen verringerte sich um Auflösungserträge in Höhe von 19.151,93 € auf 343.045,14 €.

Zu 1.4.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Der Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten verringerte sich um die Auflösungen des Jahres 2017 in Höhe von 16.070,70 € und wird zum 31.12.2017 mit 211.239,82 € ausgewiesen.

Schulden

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
2.	Schulden			
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.347,51	5.653,05	35,14
2.4	Transferverbindlichkeiten			
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	10.433,59	64,86
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten			
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
	Summe	1.347,51	16.086,64	100,00

Zu 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch eine Offene-Posten-Liste zum Bilanzstichtag 31.12.2017 belegt. Bei den Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke handelt es sich um die Beteiligung der Gemeinde Häuslingen an den Betriebskosten der Krippengruppe der Stadt Rethem (Aller).

Rückstellungen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
3.	Rückstellungen			
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	444,70	453,43	10,66
3.8	Andere Rückstellungen	5.955,00	3.800,00	89,34
	Summe	6.399,70	4.253,43	100,00

Zu 3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen

Die Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub erhöhte sich um 8,73 € auf 453,43 €.

Zu 3.8 Andere Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen in Höhe von 3.800,00 € umfassen die voraussichtlichen Gebühren für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017.

Passive Rechnungsabgrenzung

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.438,04	922,64	100,00

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden die Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Nach § 51 Abs. 4 KomHKVO müssen auch die nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Erträge auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei dem ausgewiesenen Betrag in Höhe von 922,64 € handelt es sich um bereits im Berichtsjahr erhaltene Landesförderungen für den Kindergarten, welche dem Jahr 2018 zuzuordnen ist.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (z. B. Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen etc.), die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, wurden wie folgt unter der Bilanz vermerkt:

Haushaltsreste	=	0,00 €
Bürgschaften	=	0,00 €
Gewährleistungsverträge	=	0,00 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	=	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	=	0,00 €
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus		<u>10.443,20 €</u>
Summe Vorbelastungen	=	<u>10.443,20 €</u>

Bei den ausgewiesenen Stundungen handelt es sich um Forderungen aus Straßenausbaubeiträgen (6.959,50 €) und Gewerbesteuern (3.483,70 €).

3.5 Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 56 KomHKVO)

Gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO werden in den Anhang des Jahresabschlusses diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen erläutert.

Ein diesen Anforderungen im Wesentlichen entsprechender Anhang wurde von der Gemeinde Häuslingen vorgelegt.

3.6 Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 ff. KomHKVO)

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht werden laut Gesetz, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen. Der Bericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen. Dabei gilt der Rechenschaftsbericht als sogenannter kommunaler Lagebericht als wichtiges strategisches Steuerungselement.

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft des Jahres 2017 und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Häuslingen zutreffend dar. Dabei wird weitestgehend von tabellarischen und graphischen Darstellungen Gebrauch gemacht. Erläuterungen oder Bewertungen sowie ein zukunftsbezogener Ausblick auf die Entwicklung der Gemeinde werden kaum vorgenommen. Hier sind künftig, wie mit dem Kämmerer der Samtgemeinde Rethem (Aller) erörtert, künftig Ergänzungen vorzunehmen.

3.6.2 Anlagenübersicht

Nach der Anlagenübersicht der Gemeinde Häuslingen hat sich der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände zum 31.12.2017 gegenüber dem 31.12.2016 um 1.124,44 € von 43.946,58 € auf 42.822,14 € verringert. Das Sachvermögen (ohne Vorräte) verringerte sich von 1.684.852,40 € um 52.387,99 € und ist zum Ende des Haushaltsjahres 2017 mit 1.632.464,41 € ausgewiesen. Das Finanzvermögen (ohne Forderungen) wird unverändert mit 0,00 € ausgewiesen.

Die Ausweisungen in der Anlagenübersicht stimmen mit den Bilanzausweisen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 überein.

3.6.3 Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht der Gemeinde Häuslingen weist zum 31.12.2017 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 5.653,05 € und Transferverbindlichkeiten in Höhe von 10.433,59 € aus. Insgesamt werden 16.086,64 € ausgewiesen. Dies entspricht den Ausweisungen in der Bilanz.

3.6.4 Rückstellungsübersicht

Die Rückstellungsübersicht weist zum 31.12.2017 Rückstellungen in Höhe von 4.253,43 € aus. Damit haben sich die Rückstellung im Laufe des Haushaltsjahres 2017 um 2.146,27 € verringert.

3.6.5 Forderungsübersicht

Nach der Forderungsübersicht haben sich die Forderungen der Gemeinde Häuslingen von insgesamt 4.121,47 € im Laufe des Haushaltsjahres 2017 um 15.277,25 € auf 19.398,72 € erhöht und entsprechen damit ebenfalls den Ausweisungen in der Bilanz.

3.6.6 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die nach § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG vorgeschriebene Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss beigelegt. Danach wurden keine Ermächtigungsübertragungen im Sinne des § 20 KomHKVO vorgenommen.

3.6.7 Nebenrechnungen

Nebenrechnungen waren nicht zu führen, da die Gemeinde Häuslingen keine leitungsgebundenen Einrichtungen unterhält.

4 Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte

4.1 Allgemeines

Die Kassengeschäfte führt gemäß § 98 Abs. 5 NKomVG die Samtgemeinde Rethem (Aller).

4.2 Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO)

Nach § 32 KomHKVO kann die Hauptverwaltungsbeamtin, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, die Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen ganz oder teilweise sperren.

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre wurde im Berichtsjahr von der Bürgermeisterin nicht ausgesprochen.

4.3 Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO)

Eine Auszahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist. Die Deckung ist zu gewährleisten. Eine Einzahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

Feststellungen zu den vorläufigen Rechnungsvorgängen haben sich nicht ergeben.

4.4 Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO)

Nach den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wurde im Jahr 2017 eine Gewerbesteuerforderung in Höhe von 16.585,70 € gestundet. Am 31.12.2017 bestand noch eine Restforderung in Höhe von 3.483,70 €. Niederschlagungen und Erlasse wurden nicht ausgesprochen.

4.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG)

Über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 117 Abs. 1 NKomVG in Fällen von unerheblicher Bedeutung die Bürgermeisterin. Im Übrigen ist der Rat zuständig, in dringenden Fällen gilt § 89 NKomVG. Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Häuslingen vom 20.06.2016 wurde die Unerheblichkeitsgrenze auf

3.000,00 € festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind in 2017 nicht entstanden. Es fiel lediglich eine überplanmäßige Auszahlung beim Produktkonto 57100.7872000 in Höhe von 638,00 € an, für die jedoch keine Bewilligung vorliegt.

Durch den o. g. Ratsbeschluss vom 20.06.2016 hat der Rat außerdem seine Zuständigkeit aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf den Verwaltungsausschuss delegiert, soweit es sich um Beträge zwischen 3.000,00 € und 10.000,00 € handelt. Bei den in § 58 Abs. 1 NKomVG genannten Angelegenheiten, handelt es sich um Vorgänge, die ausschließlich durch die Vertretung zu entscheiden sind und nicht auf andere Organe übertragen werden können, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist (vgl. Thiele, „Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz“, 2., überarbeitete Auflage, S. 157 ff.). Für über- und außerplanmäßige Entscheidungen ist abgesehen von Eilentscheidungen gemäß § 89 NKomVG sowie Vorgängen von unerheblicher Bedeutung, die gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten entschieden werden, keine Ausnahme von der Ausschließlichkeitsregelung vorgesehen. Für eine generelle Delegation auf den Verwaltungsausschuss fehlt es insoweit an einer gesetzlichen Grundlage.

4.6 Konten- und Belegprüfung

Die Belege werden fortlaufend in zeitlicher Reihenfolge nach den Anordnungsnummern abgelegt. Stichprobenartig geprüft wurden die Belege zu den Buchungen des Jahres 2017. Feststellungen haben sich dazu nicht ergeben.

5 Weitere Prüfungsfeststellungen

5.1 Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO)

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen einzusetzen. Auf die Einführung einer umfangreichen Kosten- und Leistungsrechnung und eines unterjährigen Berichtswesens wurde verzichtet. Im Rechenschaftsbericht wird hierzu ausgeführt, dass „die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Häuslingen nur einen sehr geringen Umfang hat. Auf die besonderen betriebswirtschaftlichen Instrumente wird daher verzichtet“.

5.2 Vergabe öffentlicher Aufträge

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG hat das RPA Vergaben der Kommunen vor der Auftragserteilung zu prüfen. Zu diesem Zweck hat das RPA zuletzt mit Schreiben vom 17.04.2014 geregelt, dass ihm beabsichtigte Vergaben von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen ab einem Gesamtauftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) zur Prüfung vorzulegen sind. Auftragsvergaben über dieser Wertgrenze haben - soweit im Rahmen der Prüfung festgestellt - für das Berichtsjahr nicht vorgelegen.

5.3 Kostenrechnende Einrichtungen

Als kostenrechnende Einrichtung wird von der Gemeinde Häuslingen die Kindertagesstätte geführt.

6 Schlussbemerkung

Im Verlauf der Prüfung konnten einzelne Prüfungsfeststellungen zum Teil unmittelbar geklärt und ausgeräumt werden. Deshalb sind sie in diesem Bericht nicht wiederholt bzw. dokumentiert worden. Ebenso nicht erfasst sind die zur weiteren Bearbeitung gegebenen Hinweise und Anregungen in Einzelfällen, soweit sie nicht von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Häuslingen sind.

Soweit sich aus den Prüfungsbemerkungen keine Einschränkungen ergeben (siehe insbesondere die mit Randmarkierungen versehenen Texte), wird nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG festgestellt:

1. Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.
2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind - soweit geprüft - eingehalten worden.
3. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.
4. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

Hinweise:

Gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG ist dieser Schlussbericht unter Beachtung der Belange des Datenschutzes an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die dauernde Aufbewahrung des Jahresabschlusses in ausgedruckter Form gemäß § 41 Abs. 2 KomHKVO ist sicherzustellen.

Bad Fallingb., ~~17~~ November 2022

Der Leiter



Runge

Der Prüferin



Budnowski